

Satzung der Gemeinde Kirchhundem
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
und die Benutzung von Feuerwehrgeräten vom 23.07.2001

i. d. F. der 2. Nachtragssatzung v. 08.05.2008 gem. Ratsbeschluss v. 24.04.2008

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr und die Benutzung von Feuerwehrgeräten vom 23.07.2001 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1
Grundsatz der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kirchhundem hat aufgrund der §§ 1, 2, 4, 16 und 25 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) – SGV NW 213 bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden, unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus freiwillige Hilfe leisten. Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden kann, entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten.

§ 2
Kostenersatz und Ersatzpflichtiger

- (1) Der Gemeinde sind die ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr, hilfeleistender Feuerwehren sowie der anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen (insbesondere private Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk) gem. § 1 Abs. 1 entstandenen Kosten zu ersetzen
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. Vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Kirchhündem die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Für den Kostenersatz werden folgende Beträge festgelegt:

(1) Personalkosten

Einsatz von Dienstkräften ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung:

Nachgewiesener Verdienstausschlag, mindestens 13,00 Euro
 pauschal je angefangene Stunde

sowie alle Kosten, die der Gemeinde darüber hinaus durch den Einsatz der Dienstkräfte entstehen.

(2) Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen pauschal je angefangene Stunde:

1. Einsatzleitwagen (ELW)	20,00 Euro
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25,00 Euro
3. Kleintanklöschfahrzeug (KTLF)	25,00 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8)	50,00 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug 16 TS (LF 16/TS)	60,00 Euro
6. Tanklöschfahrzeug 8/18 (TLF 8/18)	50,00 Euro
7. Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	60,00 Euro
8. Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	60,00 Euro
9. Wasserwerfer (WAW)	30,00 Euro
10. Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	50,00 Euro

11. Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	60,00 Euro
12. Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	50,00 Euro

(3) Kosten für die Benutzung der Geräte pauschal je angefangene Stunde:

1. Tragkraftspritze (ohne Transportfahrzeug)	13,00 Euro
2. Notstromaggregat	13,00 Euro
3. Beleuchtungsgeräte	5,00 Euro
4. Schläuche in Normalausführung	3,00 Euro
5. Motorsäge	8,00 Euro
6. Tauchpumpe	8,00 Euro
7. Standrohr	1,00 Euro
8. Strahlrohr	1,00 Euro
9. Sonstiges Kleingerät je nach Art	3,- bis 5,- Euro
10. Verbrauchsmaterial aller Art, wie z. B. Wasser, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und dergleichen.	tatsächlich entstandene Kosten
11. Notwendige Abfallentsorgung	tatsächlich entstandene Kosten
12. Abfallentsorgung Ölbindemittel (je Sack)	mindestens 8,00 Euro

(4) Sonstiges

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr werden nach vorstehenden Kostentarif berechnet:

Mindestgebühr 150,00 Euro

- (5) Personalkosten und die Kosten für Fahrzeuge / Geräte werden nebeneinander erhoben.
- (6) Für beschädigte und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge, Geräte, Schutzanzüge, persönliche Ausrüstungsgegenstände der Einsatzkräfte u. a. werden die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten berechnet.
- (7) Die für die Berechnung des Kostenersatzes maßgebliche Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Standort und endet mit der Rückkehr nach dort.
- (8) Kosten, die zuvor nicht gesondert genannt sind, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (9) Die Kosten von hilfeleistenden Feuerwehren und anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen werden nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im Feuerschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, insbesondere für Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Gebührenhöhe gelten die in § 3 festgesetzten Beträge entsprechend.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber, Veranlasser des Einsatzes oder derjenige, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Zwangsmittel

- (1) Der Kostenersatzbetrag und die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und ausschließlich an die Gemeindekasse Kirchhundem zu zahlen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Inanspruchnahme der Feuerwehr zur freiwilligen Hilfeleistung einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung zu fordern.
- (3) Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Bei Einsätzen für Einrichtungen, die durch die Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sind oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit oder im Falle unbilliger Härte können Kostenersatz und Gebühren auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Für Schäden, die durch die Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr, der hilfeleistenden Feuerwehren oder anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen entstehen, übernimmt die Gemeinde Kirchhundem keine Haftung, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- (2) Ersatz- und Gebührenpflichtige gem. §§ 2 und 5 dieser Satzung haften der Gemeinde Kirchhundem gegenüber für die der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Schäden, die durch sie, ihre Angehörigen, von ihnen beauftragte Dritte oder im Eigentum oder Besitz der Ersatz- und Gebührenpflichtigen stehende Tiere oder Sachen verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde Kirchhundem ist berechtigt, bei Schadenersatzansprüchen, die Dritten durch die Hilfeleistung gegen die Gemeinde erwachsen, Rückgriff gegen die Ersatz- und Gebührenpflichtigen zu nehmen.

Satzung vom 23.07.2001, in Kraft am 03.08.2001

1. Nachtragssatzung vom 11.07.2003, in Kraft am 24.07.2003
2. Nachtragssatzung vom 08.05.2008, in Kraft am 16.05.2008